RICHTLINIE

zur Förderung der Sportvereine im Gebiet der Stadt Sehnde

Gemäß Beschlussfassung des Rates der Stadt Sehnde vom 07.05.2020

§ 1 Allgemeine Regelungen

- 1. Die Förderung des Breitensports ist Schwerpunkt dieser Richtlinie.
- Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Das Entscheidungsrecht des Rates über die Höhe der jeweils bereitzustellenden Haushaltsmittel bleibt ausdrücklich vorbehalten, soweit nicht nach Richtlinien, aufgrund dieser Leitsätze oder in sonstiger Weise bindende Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind.
- 3. Zuwendungen und sonstige Leistungen der Stadt Sehnde werden freiwillig gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4. Ziel ist es, die für die Sportförderung von der Stadt Sehnde eingesetzten Mittel unter den Sportvereinen in Sehnde gerecht zu verteilen.

§ 2 Förderungsberechtigte

- Gefördert werden können alle Vereine, die dem Sportring Sehnde bzw. dem Regionssportbund Hannover e.V. angehören, sowie Vereine, die vom Finanzamt im Sinne der Gemeinnützigkeit als förderungswürdig anerkannt sind und sportliche Ziele verfolgen. Die Vereine müssen ihren Sitz, bzw. ihr Vereinsgelände im Gebiet der Stadt Sehnde haben.
- 2. Nicht gefördert werden Betriebssportvereine, Vereine und Vereinigungen, die ausschließlich geselligen, gewerblichen oder kommerziellen Zielen dienen oder nur zum Zwecke einer Förderung gegründet wurden.
- 3. Die Richtlinie gilt für kulturtreibende Vereine in analoger Anwendung.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung der Sportvereine in der Stadt Sehnde umfasst:

- 1. Bereitstellung von städtischen Sportstätten / Immobilien (§ 4)
- 2. Zuwendung für allgemeine sportliche Zwecke (§ 5)
- 3. Zuwendungen für Investitionen (§ 6)
- 4. Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten (§ 7)

§ 4 Bereitstellung von städtischen Sportstätten / Immobilien

- 1. Die städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Sportplätze) stehen den Vereinen aus dem Gebiet der Stadt Sehnde außerhalb schulischer Nutzungszeiten für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung, sofern sich nicht aus der Hallenordnung besondere Regelungen ergeben.
- 2. Die Grundstücke für die unter § 6 Nr. 1 bezeichnete Maßnahmen können, sofern die Stadt Sehnde Eigentümerin oder Pächterin geeigneter Flächen ist, im Rahmen eines Erbbaurechts- oder Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden

§ 5 Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

- Für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird durch die Stadt jährlich ein Zuschuss gemäß <u>Anlage</u> gezahlt. Berechnungsgrundlage ist die dem Regionssportbund Hannover e.V. zum 01. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.
- Die Stadt gewährt dem Sportring Sehnde aus allgemeinpolitischen Gründen zur Sportförderung der dort angeschlossenen Vereine einen jährlichen Förderbetrag gemäß Anlage.
- 3. Die Verteilung des Förderbetrages nach Absatz 2 erfolgt durch den Sportring nach einem vom Sportring und den Vereinen festgelegten Verteilerschlüssel. Zwischen der Stadt und dem Sportring wird diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Richtlinie zur Förderung der Sportvereine im Gebiet der Stadt Sehnde in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zuwendungen für Investitionen

Gefördert werden können:

1. Investive Maßnahmen für vereinseigene Sportanlagen

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern, von:

- a. Spiel- und Sportplätzen einschließlich der leichtathletischen Nebenanlagen,
- b. Zweckräumen, wie sanitäre Anlagen, Umkleideräume, Schiedsrichterräume, Krafttrainingsräume und Ähnliches, die für die Ausübung des Sports unmittelbar benötigt werden,
- c. Schießsportanlagen,
- d. Sporthallen mit ausschließlicher Vereinsnutzung.

2. Sportgeräte

- a. Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar für die Ausübung des Sports benötigt werden.
- b. Sportgeräte, die von den im Gebiet der Stadt befindlichen Schulen mitgenutzt werden können.
- 3. Nicht gefördert werden Anlagen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen (z.B. Geschäfts zimmer, Vereinsheime mit kommerzieller Nutzung, reine Aufenthaltsräume).

§ 7 Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

- 1. Für die nachfolgenden Sportstätten werden pro Jahr Zuschüsse gemäß Anlage gewährt:
 - a) Tennisplätze, je Spielfeld
 - b) Schießsportanlagen
 - ie Kleinkaliberstand
 - je Luftgewehrstand
 - je Luftpistolenstand
 - c) Sportstätten, für die ein Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Sehnde besteht, mit

```
bis 2.500 m<sup>2</sup> Pachtfläche
```

ab 2.501 m² - 4.000 m² Pachtfläche

ab 4.001 m² Pachtfläche

2. Eine Doppelförderung nach § 5 Abs. 2 und § 7 dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

§ 8 Umfang der Förderung

- 1. Für Grundstücke der Stadt Sehnde, die nach § 4 Abs. 2 im Rahmen eines Erbbaurechts- bzw. Mietvertrages für Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, übernimmt die Stadt Sehnde die notwendigen Erschließungskosten bis zu den Kontrollschächten auf den Grundstücken.
 - a) Für Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 1 Ziff. a) bis d) können Zuschüsse von bis zu 20 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5.000,00 €, gewährt werden.
 - b) Für Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 Ziff. a) können Zuschüsse von bis zu 20 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5.000,00 €, gewährt werden.
 - c) Für Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 Ziff. b) können Zuschüsse von bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 5.000,00 €, gewährt werden.
- 2. Voraussetzung ist, dass die Gesamtkosten der Vorhaben im Sinne der Buchst. a bis c den Betrag in Höhe von 1.000,00 € übersteigen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist anrechenbar, mögliche Rabatte/Skonto sind nicht zuschussfähig.
- 3. Unter Gesamtkosten sind die Kosten zu verstehen, die alleinig der Erstellung von Maßnahmen oder der Beschaffung von Sportgeräten gem. § 6 dieser Richtlinie dienen.
- 4. Bei der Beschaffung von Sportgeräten ist nur der Einzelwert oder ein Sachzusammenhang zuschussfähig.
- 5. Eigenleistungen sind zuschussfähig (bis zu 7,50 € pro Arbeitsstunde), ein Nachweis über erbrachte Stunden ist dem Antrag beizufügen.
- 6. Eine Förderung einer investiven Maßnahme oder eines Sportgerätes nach § 6 Nr. 1 und 2 durch die Stadt Sehnde ist nur einmal möglich.
- 7. Der Zuschuss aus allgemeinpolitischen Gründen nach § 5 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 8. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen getrof fen werden.

§ 9 Verfahren

- 1. Zuwendungen nach § 5 und § 7 werden jährlich ohne gesonderte Antragstellung gezahlt. Zuwendungen nach § 6 sind einmalig zu beantragen. Die Auszahlungen erfolgen bis zum 30.06. eines Haushaltsjahres
- 2. <u>Der Antrag</u> auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 6 ist v o r Beginn der Maßnahme bzw. Beschaffung bei der Stadt Sehnde zu stellen.
- 3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine detaillierte Darstellung des Projektes mit Planskizze bzw. eine Kopie des Bauantrages,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan,

jeden Jahres zur Entscheidung vorgelegt.

- Nachweise über Bewilligung bzw. Ablehnung von Fördermitteln Dritter,
- ein aktueller Freistellungsbescheid oder eine aktuelle vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Förderungsberechtigung nach § 2.
- 4. Innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach der Beschaffung sind der Stadt Sehnde bezahlte Rechnungen im Original vorzulegen. Die Stadt kann Einsicht in die Rechnungsunterlagen und Kontoführung verlangen.
- 5. Die Anträge bis 25.000 Euro Investitionssumme sind bis spätestens zum 30. September eines Jahres bei der Stadt Sehnde einzureichen, um Berücksichtigung bei der Vergabe von Mitteln im gleichen Jahr zu finden. Anträge, die nach der Antragsfrist bei der Stadt Sehnde eingehen, werden in das nächste Förderjahr übertragen. Die Anträge werden gesammelt und soweit sie entsprechend dieser Richtlinie als förderungswürdig eingestuft werden den politischen Gremien im vierten Quartal eines

Anträge für Investitionen über 25.000 Euro sind bis zum 30.04. eines Jahres einzureichen, da über diese Maßnahmen im Rahmen der städtischen Haushaltsplanberatungen gesondert entschieden wird. Wird dem Antrag zugestimmt, so erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Genehmigung des Haushalts im Folgejahr.

- 6. Der Verein erhält eine Mitteilung, ob, wann und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.
 - Ein Zuschuss kann auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Bildung einer Rangfolge nach sportpolitischen Gesichtspunkten möglich.
- 7. Es ist der Nachweis zu führen, dass die Zuschüsse den jeweils vorgesehenen Anteil an den Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen.
- 8. Die Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie verwandt oder durch unwahre Angaben erlangt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Sehnde vom 01.01.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sehnde, den 07.05.2020

gez. Kruse Bürgermeister

Anlage zur R I C H T L I N I E zur Förderung der Sportvereine im Gebiet der Stadt Sehnde

Die in der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine im Gebiet der Stadt Sehnde genannten Förderbeträge werden mit Wirkung vom **01.01.2020** wie folgt festgesetzt:

§ 5 Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

Absatz 1:	8,00€
A COURT II	0,00 0

Absatz 2:

a)	Sportplätze, die als Bolzplätze genutzt werden	0,30 €/m²
b)	Sportplätze, die zum Punktspielbetrieb genutzt werden	0,40 €/m²
c)	Sonstige Sportflächen	0,15 €/m ²

§ 7 Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Absatz 1:

a) Tennisplätze, je Spielfeld	250,00€
b) Schießsportanlagen je Kleinkaliberstand	30,00€
je Luftgewehrstand	15,00 €
je Luftpistolenstand	15,00 €

c) Sportstätten, für die ein Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Sehnde besteht, mit

bis 2.500 m² Pachtfläche	375,00 €
ab 2.501 m² - 4.000 m² Pachtfläche	600,00€
ab 4.001 m² Pachtfläche	750,00 €